

# RS UVS Oberösterreich 1993/07/15 VwSen-230230/9/Br

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1993

## Rechtssatz

Nur der Inhaber einer entsprechenden behördlichen Berechtigung darf die Waffe mit sich führen. Kumulative Bestrafung wegen eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes und wegen Übertretung des § 29 WaffenG gemäß § 22 VStG zulässig. Abweisung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)